



Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil Osterholzwald

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581; ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) in Verbindung mit § 23 Abs. 6 und § 31 Abs. 1 und 3 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) und in Verbindung mit § 29 und § 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (GBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), hat der Gemeinderat der Stadt Asperg in der Sitzung vom 22.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Die Grundstücke Flurstück Nr. 740/1, Flurstück Nr. 743/1 (Teilfläche) und Flurstück Nr. 743/2 auf der Gemarkung Asperg werden mit einer Gesamtgröße von ca. 17,26 ha zum geschützten Landschaftsbestandteil mit der Bezeichnung Osterholzwald erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist auf dem Plan der Stadt Asperg vom 09.10.2017 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Schutzzweck

Die Erhaltung, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, die Abwehr schädlicher Einwirkungen und die Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind der Schutzzweck bei diesem Landschaftsbestandteil.

§ 3

Verbote

- (1) Nach dieser Satzung ist die Beseitigung dieses geschützten Landschaftsbestandteils ebenso verboten wie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen.
- (2) Weiter sind in diesem geschützten Landschaftsbestandteil insbesondere alle Handlungen verboten,
 - die zu einer Schädigung des Naturhaushalts führen;

- die zu einer nachhaltigen Störung der Nutzungsfähigkeit von Naturgütern führen;
- die zu einer dauerhaften Änderung der aktuellen Flächennutzung führen;
- die das Landschaftsbild nachteilig ändern oder die natürliche Eigenart dieses geschützten Landschaftsbestandteils auf andere Weise beeinträchtigen;
- die den Naturgenuss in diesem geschützten Landschaftsbestandteil beeinträchtigen.

(3) Außerdem ist es verboten,

- durch Lärm, Boden-, Luft- oder Wasserverunreinigungen schädliche Umwelteinwirkungen zu verursachen;
- außerhalb der dafür vorgesehenen oder ausgewiesenen Plätze Feuer- und Grillstätten einzurichten.

§ 4 Erlaubnispflichten

- (1) Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieses geschützten Landschaftsbestandteils führen können, benötigen eine entsprechende schriftliche Erlaubnis durch das Bürgermeisteramt. Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 3 dieser Satzung genannten Art nicht zur Folge hat oder diese durch Bedingungen bzw. Auflagen abgewendet werden können. Sie kann befristet oder widerruflich erteilt werden.
- (2) Insbesondere die nachfolgenden Handlungen sind erlaubnispflichtig, sofern dafür nach anderen Rechtsvorschriften keine Gestattung erforderlich ist (keine abschließende Aufzählung):
1. Eingriffe in wesentliche Landschaftsbestandteile, die zur Vitalisierung der Landschaft, zur Strukturierung des Landschaftsbildes beitragen oder der Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt dienen.
 2. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) oder der Errichtung gleichgestellten Maßnahmen.
 3. Errichtung und Änderung von Einfriedigungen.
 4. Verlegen, Ändern oder Unterhalten von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art.
 5. Anlage, Veränderung oder Unterhalten von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen.
 6. Veränderung der Bodengestalt.
 7. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern.
 8. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.
 9. Aufstellen von Wohnwagen, Zelten oder Verkaufsständen außerhalb der dafür vorgesehenen und der dafür ausgewiesenen Plätze.
 10. Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen und der dafür ausgewiesenen Plätze.
 11. Freizeitaktivitäten, durch die Beeinträchtigung der Fauna und Flora entstehen können.
 12. Anlage von Flächen zur kleingärtnerischen Nutzung ohne bauliche Anlagen.

- (3) Die Erlaubnis nach dieser Satzung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung des Bürgermeisteramts getroffen wird.
- (4) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 5 Zulässige Handlungen

Die §§ 3 und 4 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Bodenbewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, soweit durch Schutzzweck, Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele dieser Satzung keine Einschränkungen festgelegt oder definiert werden;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
3. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
5. für die Pflegemaßnahmen, die vom Bürgermeisteramt oder einer durch das Bürgermeisteramt beauftragten Stelle durchgeführt werden;
6. für die Ausübung von Sportarten, die den Schutzzweck nicht wesentlich stören;
7. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung.

§ 6 Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen

- (1) Dieser geschützte Landschaftsbestandteil ist so zu pflegen, dass der Fortbestand und die Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt langfristig gesichert werden.
- (2) Das Bürgermeisteramt kann die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auch durch Einzelmaßnahmen festlegen.

§ 7 Verpflichtung zur Ersatzpflanzung

Bei Eingriffen in diesen geschützten Landschaftsbestandteil, die zu einer Bestandsminderung führen, kann das Bürgermeisteramt Ersatzpflanzungen verlangen.

§ 8 Befreiungen

Auf Antrag kann das Bürgermeisteramt im Einzelfall gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes i. V. m. § 54 des Naturschutzgesetzes eine Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 des Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 3 dieser Satzung diesen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieses geschützten Landschaftsbestandteils führen;
2. entgegen § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 4 dieser Satzung in diesem geschützten Landschaftsbestandteil Handlungen ohne vorherige schriftliche Erlaubnis vornimmt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Asperg, den 22.10.2019
Bürgermeisteramt



Christian Eiberger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.